

Kommunale Vorschriften sind einzuhalten

## Ob Sommer oder Winter – Sauberkeit und Sicherheit auf Straße und Gehsteig sind Pflicht

In Anbetracht einer „sauberen Lerchenau“ hat der Bürgerverein die vor Jahren gestartete Hundekotaktion im Herbst 2009 fortgesetzt und wird auch weiterhin diese wichtige „Sauberhaltung“ der Grünflächen betreiben. Damit wollen wir die Hundebesitzer freundlich erinnern, dass sie die Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge auch sogleich wegräumen.

Ein weiterer Punkt ist die **Sauberhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen**, wozu die Stadtverwaltung Richtlinien vorgibt (VO. 230, Art. 51, Abs. 4/5/6 vom 20.12.1990). Darin werden die Anlieger beim **Winterdienst** verpflichtet, werktags bis 7 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 8 Uhr den Gehweg von Schnee und Eis zu befreien und bei Glätte mit Sand oder Splitt zu bestreuen. Bis 20 Uhr muss die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet werden. Bei starkem Schneefall darf der Räumpflichtige das Ende des

Niederschlags abwarten. Salz darf nicht verwendet werden. Bei Tauwetter sind Rinne und Gully für einen Wasserablauf freizuhalten. Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss ein ausreichend breiter Streifen für Fußgänger – ca. 1,20 Meter am Straßenrand geräumt und gesichert werden, wie z.B. in verkehrsberuhigten Zonen, wo von der Stadtverwaltung eine Fahrspur geräumt wird. Der Anlieger soll von seinem Hauseingang aus dorthin eine Furt freiräumen. Falls sich die Räumung durch den städtischen Winterdienst verzögert, muss bei verkehrsberuhigten Straßen der Gehbereich am Rand der Fahrbahn durch den Anlieger geräumt und gestreut werden. In diesem Falle ist der Anlieger für die Fußgängersicherheit auch auf der von der Stadt zu räumenden Fahrbahn verantwortlich.

Wird die Straßenreinigungs- und Siche-

*Fortsetzung nächste Seite*

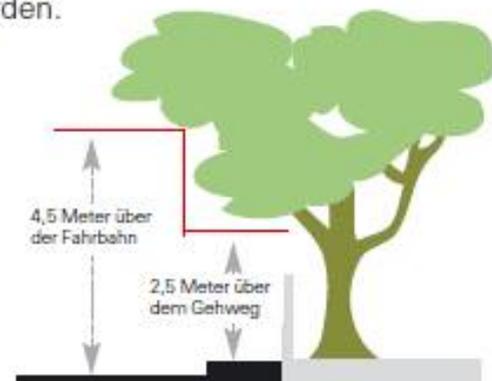
rungspflicht vernachlässigt, kann ein Bußgeld verhängt werden, für Unfälle haftet im Schadensfall der Anlieger.

Im **Sommer** sind die Anlieger verpflichtet, die vor den Anwesen liegenden Geh- und Radwege einschließlich Parkbuchten sowie die dazugehörigen Straßenflächen bis Fahrbahnmitte bei Bedarf zu kehren und bei Trockenheit gegen Staubentwicklung auch zu besprengen. Es ist darauf zu achten, die Straßenrinne und den Gully freizuhalten, damit ein störungsfreier Wasserablauf gewährleistet ist. Gräser und Unkräuter sind umweltfreundlich zu entfernen. Vorder- und Hinteranlieger sind gemeinsam reinigungspflichtig.

Die Verantwortung des Anliegers erstreckt sich auf den Flächenbereich in Verlängerung der seitlichen Grundstücksgrenzungslinien bis zur Straßenmitte, jedoch maximal bis auf 12 Meter Abstand vom Grundstück aus gemessen. Eventuell hier verlaufende Grünflächen werden mitgerechnet. Zum Beispiel: Ein 1,5 Meter breiter Gehweg und eine 9 Meter breite, anschließende Grünfläche ergeben 10,50 Meter. Das vorgegebene Höchstmaß sind 12 Meter, verbleiben somit auf 1,50 Meter Breite Reinigungspflicht für den anschließenden Straßen-

streifen inkl. Gully und Rinnstein. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht auf beide Seiten bis zum jeweiligen Schnittpunkt der Straßenmittellinien bzw. an deren Stelle treten 12 Meter Abstandslinie. Diese Vorschriften sind speziell auch für die Lerchenau maßgebend, da wir außerhalb des Vollanschlussgebietes (bis zum Mittleren Ring) liegen! Die Reinigung stark befahrener Straßen wie der Lerchenauerstraße übernimmt die Stadt.

**Bepflanzungen**, die über die Grundstücksgrenze hinauswachsen, sollen regelmäßig zurückgeschnitten werden, so dass sie niemanden behindern. Gehwege müssen bis 2,50 Meter Höhe, Fahrbahnen bis 4,50 Meter Höhe freigehalten werden.



Die Sauberkeit und Verkehrssicherheit ist uns allen sehr wichtig. Bemühen wir uns also, dass wir eine saubere und intakte Lerchenau erhalten können. rk